

HEIMATVEREIN RINGENBERG e.V.

Drostenhorst 33 ▪ 46499 Hamminkeln-Ringenberg



Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Heimatverein Ringenberg und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Ringenberg, Gemeinde Hamminkeln.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Der Verein dient der Förderung:

1. des Heimatgedankens durch Heimatkunde und Heimatpflege, sowie Erhaltung von Tradition im Bereich des Ortsteils Ringenberg
2. des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Umgebung Ringenbergs
3. des Umweltschutzes durch Initiativen zur Reinerhaltung von Luft und Wasser, Bekämpfung von Lärm und Beseitigung von Müll.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Jede natürliche Person und jede juristische Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und um Ringenberg erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluss, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- c) durch Tod

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die jeweils von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit festgesetzt werden.

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hat mindestens acht Tage vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche Mitgliederversammlung oder außerordentliche ist beschlussfähig. Sie beschließt Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht
- b) Rechnungsabschluss und Prüfungsbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschluss des Finanzplanes
- e) Wahl des Vorstandes und des Beirates
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Niederschrift über die Versammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit nach eigenem Ermessen einberufen. Außerdem hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des von ihnen gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt.

§7 Vorstand

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand; er leitet die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. einem Mitglied aus dem Beirat
5. dem Schriftführer

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- a) das Festlegen von Richtlinien, insbesondere die Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes

- b) Feststellung des Finanzplanes und des Jahresabschlusses
- c) Beschlussfassung über wichtige Geschäfte und Genehmigung von Ausgaben
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Vertretungsberechtigt für den Verein sind gemeinsam der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter.

§8 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu acht geeignete Personen in den Beirat für die Dauer von 2 Jahren.

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Anhörung und Beratung des Vorstandes und Vermittlung von Anregungen
- b) Er wird von allen wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung in Kenntnis gesetzt.
- c) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindesten jedoch zwei mal jährlich, mit dem Vorstand zusammen.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Hamminkeln zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung für Ringenberg zu verwenden hat.

Ringenberg, den 18. November 1983